



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 20. September 2024  
Bezug: Ihre Eingabe vom 11. April  
2024  
Anlagen: 3

Referat Pet 2  
BMG, BMUV, BMWSB, BR, BT

Frau Mehnert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33741  
vorzimmer.pet2@bundestag.de

**Pflegeversicherung -Leistungen-**  
**Pet 2-20-15-8291-029545** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

ich komme zurück auf Ihre Eingabe vom 11. April 2024 und übersende Ihnen Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 14. Februar 2024 und 22. Juli 2024 zu einer sachgleichen Eingabe anderer Bürgerinnen und Bürger sowie eine Stellungnahme des BMG vom 18. Juni 2024 zu einer weiteren - thematisch sachgleichen - Petition mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Prüfung Ihres Anliegens hat ergeben, dass die von Ihnen geforderte Erhöhung der Vergütungssätze in der ambulanten Pflege nach der geltenden Rechtslage möglich ist. Vergütungsrechtliche Anpassungsmechanismen, beispielsweise bei ansteigenden Lohn- oder Energiekosten, sind gesetzlich ausdrücklich geregelt. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen wie z.B. erheblichen Sach- oder Lohnkostensteigerungen sind zudem vorgezogene Neuvereinbarungen während des laufenden Vergütungszeitraums der Pflegesatz- bzw. Pflegevergütungsvereinbarung zulässig (§ 85 Abs. 7 SGB XI). Im Bereich des SGB V gibt es vergleichbare Regelungen. Zu den weiteren Einzelheiten verweise ich auf die beigefügten Stellungnahmen des BMG.

Ich hoffe, Ihnen mit diesem Hinweisen geholfen zu haben und betrachte Ihre Eingabe angesichts dieser Rechtslage als abschließend beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Mehnert





Bundesministerium für Gesundheit 11055 Berlin

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIF						
POSTANSCHRIF						
15. Feb. 2024						
Vorg.:				Anl.: 0,2		
Vors.	Leiter	Sekr.	Ref.L	Ref.	Sachb.	Reg.
						20

Berlin, 14. Februar 2024

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Die Petentin fordert eine Anhebung der Vergütungssätze in der ambulanten Pflege, die sich an den Lohnsteigerungen orientieren soll.

Hierzu wird auf die Rechtslage verwiesen. Die Pflegekassen sind verpflichtet, die Leistungen zugelassener Pflegeeinrichtungen nach Maßgabe des Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zu vergüten. Auf dieser Grundlage treffen sie mit den Pflegeeinrichtungen auf die Zukunft ausgerichtete, leistungsgerechte Vergütungsvereinbarungen mit bestimmten Laufzeiten. Falls die Vertragsparteien für die Pflegevergütungsvereinbarung keine Einigung erzielen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sich an die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI zu wenden, die auf Antrag einer der Vertragsparteien die Vergütung unverzüglich festzusetzen hat. Dagegen ist den Beteiligten im Streitfall der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet.

Nach bestehender Rechtslage ist zudem auf Verlangen einer der Vereinbarungsparteien (Pflegeeinrichtung oder Kostenträger) ausnahmsweise bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Festsetzung der Pflegevergütungen zugrunde lagen und entsprechend nicht einbezogen wurden, eine vorgezogene Neuvereinbarung während des laufenden Vergütungszeitraumes der Pflegesatz- bzw. Pflegevergütungsvereinbarung zulässig (§ 85 Abs. 7 SGB XI). Dies erlaubt es den Vertragsparteien, auch kurzfristig beispielsweise auf vormals nicht abzusehende, erhebliche Sach- oder Lohnkostensteigerungen durch den zeitnahen Abschluss



an 3 angepasster, prospektiver Vergütungsvereinbarungen zu reagieren. Nach hiesiger Kenntnis wird von diesem Verfahren angesichts der aktuellen Kostensteigerungen auch Gebrauch gemacht.

Seit dem 1. September 2022 muss eine Pflegeeinrichtung, um als solche zugelassen zu sein, entweder selbst tarifgebunden sein oder – wenn sie das nicht ist – ihre Pflege- und Betreuungskräfte mindestens in Höhe von in der Region anwendbaren Pflege-Tarifverträgen entlohnen. Kirchliche Arbeitsrechtsregelungen werden in der neuen Regelung wie Tarifverträge behandelt. So kann sich die Entlohnung der Pflege- und Betreuungskräfte auch nach einer regional anwendbaren kirchlichen Arbeitsrechtsregelung richten, z. B. der Caritas oder der Diakonie. Wie eine nicht tarifgebundene Pflegeeinrichtung die Zulassungsvoraussetzung erfüllen kann, wird in den Zulassungs-Richtlinien des Spitzenverbands Bund der Pflegekassen<sup>1</sup> konkretisiert. Dass tatsächlich eine Entlohnung mindestens in Tarifhöhe an die Mitarbeitenden in Pflege und Betreuung gezahlt wird, muss gegenüber der Pflegekasse jederzeit nachweisbar sein. In einer begleitenden wissenschaftlichen Untersuchung soll u.a. überprüft werden, welche Auswirkungen die neuen Regelungen auf das Lohnniveau der Pflege- und Betreuungskräfte in Pflegeeinrichtungen hat.

Wie bisher kann auch zukünftig die Bezahlung von Gehältern auf Tarifniveau bei der Vereinbarung der Pflegevergütung mit den Kostenträgern gegenüber der Pflegeeinrichtung nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Insbesondere die Entlohnung auf Tarifniveau ist zurückzuführen auf eine politische erhobene, aber auch insgesamt gesellschaftlich getragene Forderung nach besserer Vergütung des Pflege- und Betreuungspersonals in der Langzeitpflege. Zugleich wird dadurch auch die Attraktivität des Pflegeberufs gesteigert, damit sich auch in Zukunft genügend Menschen für diesen Beruf entscheiden oder in den Beruf zurückkehren. Die Regelungen im Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG)), dass eine Entlohnung in Tarifhöhe für Pflegeeinrichtungen seit dem 1. September 2022 als Zulassungsvoraussetzung verpflichtend vorsieht und zudem den vollstationären Pflegeeinrichtungen mit bundeseinheitlichen Personalschlüsseln seit dem 1. Juli 2023 ermöglicht, mehr Personal einzustellen, zielen insbesondere darauf ab, die Personalbasis in der Pflege zu sichern, indem mehr Menschen motiviert werden sollen, in der Pflege zu arbeiten, im Beruf zu verbleiben oder ihren Teilzeitanteil aufzustocken.

Über die Einzelheiten der Versorgung mit häuslicher Krankenpflege nach § 37 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), über die Preise und deren Abrechnung schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich Verträge mit den Leistungserbringern; vgl. § 132a Absatz 4 Satz 1 SGB V.

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter: [https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare/tv/2022\\_07\\_08\\_Zulassungs\\_Richtlinien\\_nach\\_72\\_SGB\\_XI\\_nach\\_Genehmigung.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/tv/2022_07_08_Zulassungs_Richtlinien_nach_72_SGB_XI_nach_Genehmigung.pdf)



Seite 3 von 3 Auch im Bereich des SGB V kann die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in Vergütungsverhandlungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Der Grundsatz der Beitragsstabilität nach § 71 greift insoweit nicht. Im Falle der Nichteinigung wird der Vertragsinhalt zudem durch eine von den Vertragspartnern zu bestimmende unabhängige Schiedsperson innerhalb von drei Monaten festgelegt.

/ Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.



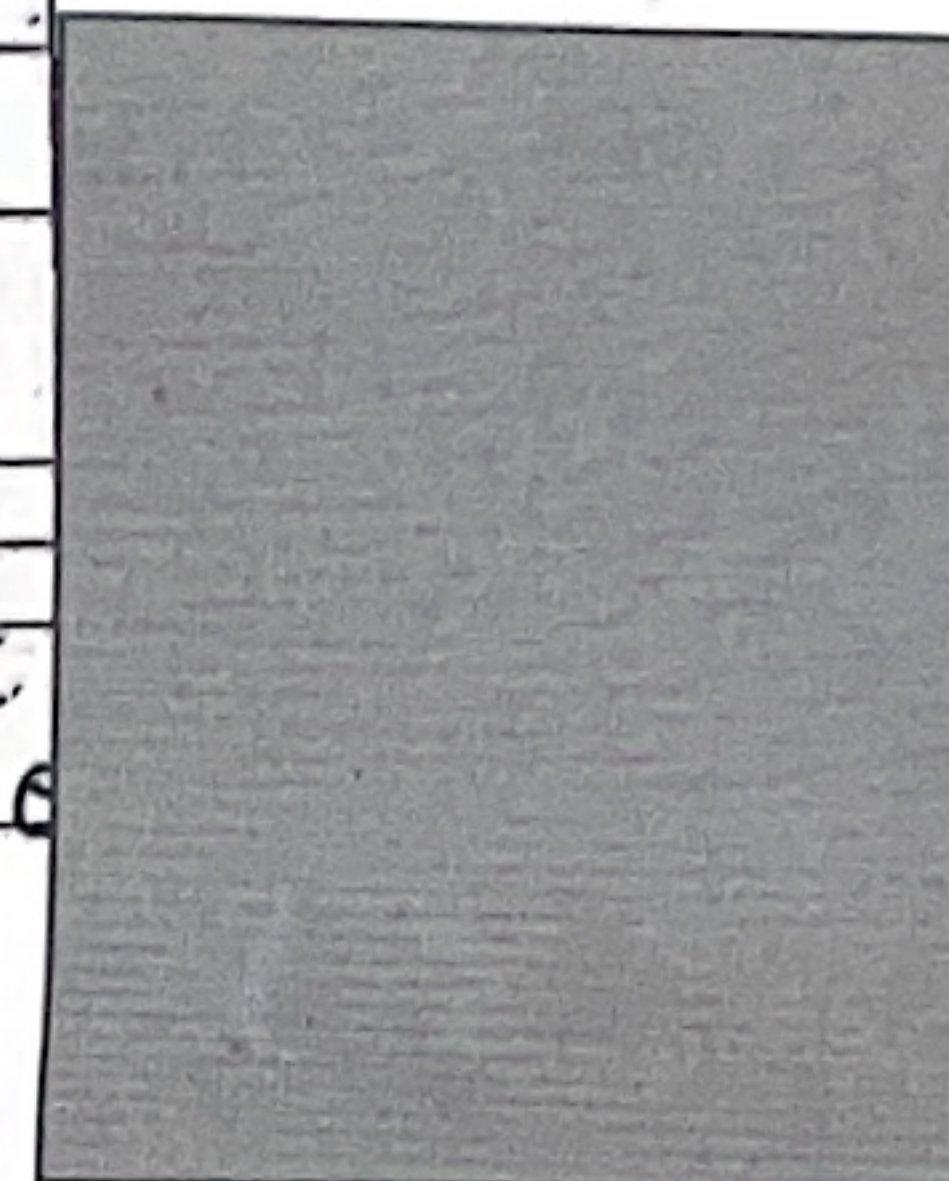




Bundesministerium für Gesundheit, 53123 Bonn

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
11011 Berlin

Deutscher Bundestag Petitionsausschuss						
22. Juli 2024						
Vorg.:			Anl.:			
Vors.	Leiter	Sokr.	Ref.L	Ref.	Suchl.	Reg.
						26



Mit Schreiben vom 1. Juli 2024 bitten Sie um Ergänzung der Stellungnahme vom 14. Februar 2024. Hiefzu nehme ich wie folgt Stellung:

In Bezug auf die Schilderungen der Vergütungssituation von Leistungen der häuslichen Krankenpflege ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber in § 37 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) den Rahmen des Anspruchs auf häusliche Krankenpflege festlegt. Die Ausgestaltung des konkreten Leistungsumfangs mitsamt den Grundsätzen der Vergütungen und ihrer Strukturen erfolgt allerdings im Wege von gemeinsamen Rahmenempfehlungen, die der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und die für die Wahrnehmung der Interessen von Pflegediensten maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene unter Berücksichtigung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V) vereinbaren; § 132a Absatz 4 SGB V. Innerhalb dieses Rahmens schließen die Krankenkassen Verträge mit den Leistungserbringern über die Einzelheiten der Versorgung mit häuslicher Krankenpflege, u. a. auch über die Preise und deren Abrechnung. Die Inhalte der jeweiligen Verträge unterliegen nicht der Kontrolle des BMG. Die Aufsicht über die Krankenkassen und die von diesen geschlossenen Verträgen führen vielmehr die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder.

Durch das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG), das seit 1. Januar 2019 in





Seite 2 von 2

Kraft ist, wurde geregelt, dass Krankenkassen die Zahlung tariflicher Vergütungen auch im Bereich der häuslichen Krankenpflege nicht als unwirtschaftlich ablehnen dürfen und dass die entsprechende Bezahlung von den Pflegediensten nachzuweisen ist. Hierzu wurden zwischen den Vertragspartnern Rahmenempfehlungen abgeschlossen. Die Leistungserbringer sollen damit in die Lage versetzt werden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen zu entlohnen. Die Regelung entspricht den im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) für die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen bestehenden Vorgaben. Darüber hinaus wird insoweit die Aufhebung der Bindung an die Grundlohnveränderungsrate (Grundsatz der Beitragssatzstabilität) angeordnet, damit Krankenkassen Forderungen nach Vergütungserhöhungen, die mit der tariflichen Entlohnung der Mitarbeiter der Pflegedienste begründet werden, nicht mit dem Hinweis auf eine einzuhaltende Grundlohnveränderungsrate ablehnen können.

Wenn die für die Beschäftigten eines Pflegedienstes geltenden Tarifverträge angepasst wurden und aus diesem Grund Anpassungsbedarf der Vergütungsvereinbarungen gesehen wird, steht es den Pflegediensten offen, erneut das Gespräch mit der betroffenen Krankenkasse zu suchen. § 132a Absatz 4 Satz 9 bis 11 SGB V enthält zudem Schlichtungsregelungen für den Fall, dass Einigungsversuche scheitern.

Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.







Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss  
Platz der Republik  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIF  
POSTANSCHRIF

20. Juni 2024

Vorg.: Anl.: 6,3

Vors.	Leiter	SoKr.	Ref.I.	Ref.	Sachb.	Reg.
						2e

Berlin, 18. Juni 2024

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Der Petent fordert, dass ambulante Pflegeeinrichtungen angemessene Ausgleichszahlungen für die gestiegenen Energiekosten und Benzinpreise erhalten sollen. Er kritisiert, dass in die Regelung der Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich für Erdgas, Wärme und Strom in § 154 des Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) nicht auch ambulante Pflegedienste einbezogen wurden.

Dazu wird auf die geltende Rechtslage verwiesen. Nach einem starken Anstieg der Energiepreise im ersten Halbjahr 2022 ist das Preisniveau auf den Großhandelsmärkten für Energie deutlich gesunken und ist im rollierenden Jahresdurchschnitt weitestgehend wieder auf dem Preisniveau unmittelbar vor Ausbruch des russisch-ukrainischen Kriegs. Im Gegensatz zu voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen müssen ambulante Pflegedienste unter anderem nicht durchgehend Licht, Fahrstühle, Aufenthaltsräume und Gemeinschaftsräume sowie bestimmte Raumtemperaturen für vulnerable Gruppen, die in den Einrichtungen leben, vorhalten. Ihnen ist es somit vergleichsweise eher möglich, durch Einsparungen beim Energieverbrauch Einfluss auf die Kosten zu nehmen. Insofern sind ambulante Pflegedienste vom Anstieg der Gas-, Fernwärme- und Strompreiskosten nicht in gleichem Umfang wie teil- und vollstationäre Einrichtungen betroffen und wurden in die Regelung des § 154 SGB XI nicht einbezogen. Ein nicht dauerhafter Anstieg der Kraftstoffpreise betrifft die Gesamtkosten der ambulanten Pflegedienste nur zu einem kleinen Teil, so dass auf entsprechende Energiehilfen verzichtet werden kann.



Für die nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassenen Pflegeeinrichtungen, zu denen auch die ambulanten Pflegedienste gehören, sind zudem vergütungsrechtliche Anpassungsmechanismen, beispielsweise bei ansteigenden Energiekosten, gesetzlich ausdrücklich geregelt. Die Pflegekassen sind verpflichtet, die Leistungen zugelassener Pflegeeinrichtungen nach Maßgabe des Achten Kapitels des (SGB XI) zu vergüten. Auf dieser Grundlage treffen sie mit den Pflegeeinrichtungen leistungsgerechte Vergütungsvereinbarungen mit bestimmten Laufzeiten. Das Recht sieht dabei vor, dass auch vorzeitig eine der Vereinbarungsparteien (Pflegeeinrichtung oder Kostenträger) ausnahmsweise eine Anpassung der Vereinbarungen verlangen kann. Demnach kann bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Festsetzung der Pflegevergütungen zugrunde lagen und entsprechend nicht einbezogen wurden, eine vorgezogene Neuvereinbarung während des laufenden Vergütungszeitraumes der Pflegesatz- bzw. Pflegevergütungsvereinbarung abgeschlossen werden (§ 85 Abs. 7 SGB XI). Dies erlaubt es den Vertragsparteien, und damit auch ambulanten Pflegediensten, auch kurzfristig beispielsweise auf vormals nicht abzusehende, erhebliche Sachkostensteigerungen durch den zeitnahen Abschluss angepasster, prospektiver Vergütungsvereinbarungen zu reagieren.

/ Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

